



Hannover, 12.11.2020

Stellungnahme

**des Niedersächsischen Anwalt- und Notarverbandes im DAV
mit Unterstützung des Rechtsanwalts- und Notarverein Hannover e.V.**

zum

**Anhörung zur geplanten Änderung der Verordnung zur Regelung von
Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und den Justizbehördenverwaltung
(ZustVO Justiz)**

Berichterstatter:

Rechtsanwalt Henning Schröder,

Vorsitzender des Rechtsanwalts- und Notarverein Hannover e.V.

Rechtsanwalt und Notar Dr. Sven Hasenstab

Vize-Präsident des Niedersächsischen Anwalt- und Notarvereins im DAV,

Der Niedersächsische Anwalt- und Notarverband im Deutschen Anwaltverein (DAV) ist ein Zusammenschluss der 37 örtlichen Anwalt- und Notarvereine auf Landesebene und vertritt damit rund 5.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Niedersachsen. Der DAV mit derzeit rund 65.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Sehr geehrter Herr Dr. Queisner,

mit Schreiben vom 28.10.2020 baten Sie um Stellungnahme zu der geplanten Änderung der ZustVO Justiz im Zusammenhang mit dem geplanten Inkrafttreten des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts.

Im Rahmen dieses Gesetzentwurfes wird vor allem das Sanierungsverfahren neu geschaffen. Dieses macht es erforderlich, sog. Restrukturierungsgerichte zu benennen.

Seite 1 / 4

Zu den vorgeschlagenen Änderungen der Zuständigkeitsverordnungen der Justiz hat die Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht durch ihre Berichterstatter Dr. Sven Hasenstab und Henning Schröder die folgende Stellungnahme erarbeitet:

Art. 1:

Die Anwaltschaft begrüßt, dass die Regelung des § 8 Abs. 1 ZustVO Justiz im Wesentlichen erhalten bleibt und dass auch die bisherigen Insolvenzgerichte in ihrer Zuständigkeit unverändert bestehen bleiben. Es ist aus Sicht der Anwaltschaft zu begrüßen, dass hier keine weitere Konzentration stattfindet.

Art. 2:

Die Verlagerung von Zuständigkeiten im Rahmen des § 8 Abs. 3 und 4 ZustVO Justiz von Göttingen nach Braunschweig ist zu begrüßen. Es erscheint sinnvoll, die insolvenzrechtliche Kompetenz am Amtsgericht Braunschweig zu konzentrieren.

Art. 3:

Hier ist vorgesehen, sog. Restrukturierungssachen nach dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) zu konzentrieren. § 36 StaRUG enthält hierzu eine Bestimmung, die eine solche Konzentration ermöglicht. Hier ist eine Konzentration auf die Amtsgericht Braunschweig, Hannover und Oldenburg vorgesehen.

Aus Sicht der anwaltlichen Praxis ist zu erwarten, dass es nicht sehr viele Restrukturierungsverfahren nach dem StaRUG geben wird. Gleichzeitig erfordert die Komplexität dieses Gesetzes ein besonderes juristisches Know-How und umfassendes Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge auf Seiten der Gerichte.

Aus Sicht der Anwaltschaft wäre es daher zu begrüßen, von der Möglichkeit des § 36 Abs. 2 Nr. 2 StaRUG Gebrauch zu machen und ein Restrukturierungsgericht für das gesamte Land Niedersachsen zu benennen. Aufgrund der Größe des Insolvenzgerichts und aufgrund der geografisch zentralen Lage bietet es sich hier an, das Amtsgericht Hannover zu benennen.

Weiterer Regelungsbedarf:

Das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts enthält eine weitere Verordnungsermächtigung. In Art. 3 ist eine Änderung der Zivilprozessordnung vorgesehen. Danach soll ein neuer § 19b in die ZPO aufgenommen werden. Dieser beschäftigt sich mit dem ausschließlichen Gerichtsstand bei restrukturierungsbezogenen Klagen. Eine Verordnungsermächtigung findet sich dann in § 19 Abs. 2 des entsprechenden Gesetzesentwurfes. Nach § 19b Abs. 2 ZPO werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Klagen, die sich auf Restrukturierungssachen nach dem Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz beziehen, einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte zuzuweisen.

Auch hier ist zu erwarten, dass solche Klagen nicht sehr zahlreich sein werden. Gleichzeitig erfordert diese Spezialmaterie besondere Kompetenz auf Seiten des Gerichts. Es dürfte sich anbieten, auch hier eine Konzentration vorzunehmen. Auch bietet es sich aus unserer Sicht an, aus den vorgenannten Gründen eine Verfahrenskonzentration auf das Landgericht Hannover vorzunehmen. Wenn man sich die Zuständigkeitszuweisungen ausschließlicher Gerichtsstände in der ZustVO Justiz ansieht, so ergibt sich die Tendenz, dass gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten in Hannover konzentriert werden. So ist das Landgericht Hannover für ganz Niedersachsen ausschließlich zuständig für Streitigkeiten nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (§ 3 ZustVO Justiz) sowie für Kartellsachen (§ 7 ZustVO Justiz). Thematisch bietet es sich daher an, die stark gesellschaftsrechtlich geprägte Materie des StaRUG ebenfalls dem Landgericht Hannover als ausschließliche Zuständigkeit zuzuweisen.

Als Ausgleich für diese Zuweisungen sollte ggf. in Gesetzesvorhaben, die andere Materien betreffen, angestrebt werden, anderorts Kompetenzzentren für andere Materien zu bilden, d.h. Zuständigkeiten außerhalb Hannovers auf andere größere Amts- und Landgerichte zu konzentrieren. Dies ermöglicht es auch der Anwaltschaft, dort jeweils am Gerichtsort entsprechende Kompetenzen aufzubauen und vorzuhalten, wodurch Niedersachsen insgesamt als Austragungsort entsprechender Streitigkeiten interessanter wird.

Für Rückfragen sehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Sven Hasenstab', written in a cursive style.

Dr. Sven Hasenstab
Vize-Präsident des Nds. Anwalt- und Notarverbandes